



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21792

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 58 / 06 vom 30. Juni 2006

Fakultät für Maschinenbau
Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Maschinenbau
an der Universität Paderborn
vom 30. Juni 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Maschinenbau
Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Maschinenbau
an der Universität Paderborn
vom 30. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NW.S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb. Nr. 27/05 vom 10. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte "die Eignungsprüfung gem. § 66 Abs. 6 HG bestanden hat" gestrichen.
 - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„die Voraussetzungen gem. § 66 Abs. 6 HG erfüllt (zu den näheren Einzelheiten vgl. Anhang).“
2. § 10 Abs. 5 wird ersetzt durch:
 - (5) Den Bewerbern mit Fachhochschulreife wird dringend empfohlen, die zur Vorbereitung auf die Prüfungen zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau gemäß § 66 Abs. 6 HG angebotenen Blockkurse in Deutsch, Mathematik und Englisch zu absolvieren.
3. In den Anhang neu aufgenommen wird der Abschnitt „Nachweis der Qualifikation gem. § 66 Abs. 6 HG“
 - (1) Der Nachweis der Qualifikation gem. § 66 Abs. 6 HG beinhaltet den Nachweis der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau und den Nachweis der besonderen fachlichen Eignung.
 - (2) Für den Nachweis der Allgemeinbildung (durch Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachgewiesen) gilt die Rahmenordnung der Universität zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau gemäß § 66 Abs. 6 HG in der jeweils geltenden Fassung.
 - (3) Der Nachweis der besonderen fachlichen Eignung ist in der Regel erbracht, wenn die Fachhochschulreife mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser vorliegt. Die Feststellung erfolgt durch den jeweiligen Prü-

fungsausschuss. Bei einer Durchschnittsnote schlechter als 2,5 kann der Prüfungsausschuss festlegen, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen. Die erforderlichen Prüfungen zur Feststellung der fachlichen Eignung werden von dem Prüfungsausschussvorsitzenden Maschinenbau durchgeführt.

- (4) Die Eignungsprüfung (fachlicher Teil) ist bestanden, wenn die Feststellung der fachlichen Eignung nach Abs. 3 erfolgt ist. Der Prüfungsausschussvorsitzende teilt das Ergebnis der Feststellung der Bewerberin oder dem Bewerber und dem Studierendensekretariat mit.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung 01. April 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau vom 07. Juni 2006 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Rektorat vom 28. Juni 2006.

Paderborn, 30. Juni 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**

